

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 18.01.2021
Dezernat VI	Amt Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0014/21**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	26.01.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	04.02.2021	öffentlich
Stadtrat	18.02.2021	öffentlich

**Thema: Schulstandort Am Winterhafen 3**

Der Standort Am Winterhafen 3 (Bauhof) befindet sich im Außenbereich. Das Vorhaben „Bau einer öffentlichen Schule“ ist kein privilegiertes oder teilprivilegiertes Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 und 4 BauGB.

Ist ein Vorhaben im Außenbereich nicht einem der aufgeführten privilegierten Vorhaben zuzuordnen, handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht beeinträchtigt“ werden und die Erschließung gesichert ist. Dabei bedeutet dies jedoch eine konkrete Beeinträchtigung, die bloße abstrakte Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht nicht aus. Die Wendung „können im Einzelfall“ bedeutet keine Einräumung von Ermessen; wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vorliegen, ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig. (Stüer/Stüer, Bauen im Außenbereich, I. Bauen im Außenbereich (§ 35 I BauGB): Einführung Rn. 15.)

Darüber hinaus kann ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich auch unzulässig sein, wenn aufgrund des Umfangs ein Planungserfordernis besteht, also ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. (Wilhelm Söfker in: BeckOK BauGB, 49. Ed. 1.2.2020, BauGB § 35 Vor Rn. 1) Dies ist mit der Bezeichnung „denkbar“ unter Punkt „baurechtliche Verfahren Am Winterhafen“ der Information I0266/20 zu verstehen. Es gibt zwar kein Ausschlusskriterium, wie z. B. der Flächennutzungsplan, aber ob hier nicht ein Planungserfordernis vorliegen kann, ist zu prüfen. Planungserfordernisse werden unter dem Punkt „Probleme“ der I0266/20 aufgeführt wie „Hochwassergefährdeter Bereich – Auswirkungen auf den Bau der Strombrücke/Baufelder – Schulwegbeziehung/ Anbindung ÖPNV/Elterntaxis im Stadtpark“.

Die genannten Punkte für ein Planungserfordernis haben sich nach der pauschalen Betrachtung in der I0266/20 konkretisiert und sind durch die Vorgaben in Zusammenhang mit dem Bau der Strombrücke und natur- und umweltrelevanten Problemen nicht in einem einfachen Bauantragsverfahren lösbar und führten zu einem Planungserfordernis.

Dr. Scheidemann

Anlage  
Schreiben des Landesverwaltungsamtes